

# Satzung für Städtische Asylbewerberunterkünfte Vom 02.10.2014

Die Stadt Ansbach erlässt aufgrund der Art. 23 und 24 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. 1998,796), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.07.2012 (GVBl. 2012,366)

folgende

Satzung:

## **§ 1 Allgemeines**

- (1) Die Stadt Ansbach betreibt Asylbewerberunterkünfte als öffentliche Einrichtung.
- (2) Asylbewerberunterkünfte sind die von der Stadt Ansbach hierfür bestimmten Gebäude, Wohnungen und Räume zur vorübergehenden Unterbringung von Asylbewerbern.
- (3) Abgelehnte, geduldete oder anerkannte Asylbewerber können im Einzelfall ebenfalls in diesen Unterkünften untergebracht werden.

## **§ 2 Gemeinnützigkeit**

Mit dem Betrieb der Asylbewerberunterkünfte erstrebt die Stadt Ansbach keinen Gewinn. Es werden ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i. S. des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung verfolgt.

## **§ 3 Benutzungsverhältnis und Widerruf**

- (1) Zwischen der Stadt und den Untergebrachten besteht ein öffentlich-rechtliches Benutzungsverhältnis. Ein Rechtsanspruch auf die Unterbringung in einer bestimmten Unterkunft oder auf Zuweisung von Räumen bestimmter Art und Größe besteht nicht.
- (2) Das Benutzungsverhältnis beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem der Benutzer/die Benutzerin die Unterkunft bezieht.
- (3) Das Benutzungsverhältnis endet
  1. nach Ablauf der in der Unterbringungsverfügung genannten Frist;
  2. durch tatsächliche Räumung;
  3. durch einen Widerruf (Abs. 4).
- (4) Der Widerruf ist möglich, wenn

1. eine den Umständen nach zumutbare andere Wohnmöglichkeit wahrgenommen werden kann, insbesondere wenn aufgrund der wirtschaftlichen Verhältnisse des/der Betroffenen Wohnraum auf dem freien Wohnungsmarkt gefunden werden kann,
2. die überlassenen Räume länger als drei Wochen nicht oder zu anderen als Wohnzwecken benutzt werden,
3. die überlassenen Räume wegen des Auszugs von Familienangehörigen nicht mehr in vollem Umfang benötigt werden,
4. besonders schwerwiegende Verstöße gegen diese Satzung festgestellt werden,
5. wenn bei der Zahlung nach der Gebührensatzung zu dieser Satzung ein Rückstand von zwei Monaten nach einer Mahnung mit zweiwöchiger Fristsetzung besteht. Anstatt eines Widerrufs kann die Verlegung in eine andere Unterkunft angeordnet werden.

Der/die Betroffene ist vor dem Widerruf anzuhören.

- (5) Gleichzeitig mit dem Widerruf bzw. der Anordnung der Verlegung ist eine angemessene Frist zur Räumung zu bestimmen. Nach Fristablauf kann die Unterkunft durch Beauftragte der Stadt Ansbach geöffnet und geräumt werden.

## **§ 4 Gebühren**

Für die Benutzung der Asylbewerberunterkünfte und ihrer Einrichtungen sind Gebühren nach der Gebührensatzung zur Satzung für städtische Asylbewerberunterkünfte zu entrichten.

## **§ 5 Benutzung der Unterkünfte**

- (1) Die überlassene Unterkunft darf nur von den aufgrund der Unterbringungsverfügung dazu Berechtigten und nur zu Wohnzwecken benutzt werden.
- (2) Die Benutzer/innen sind verpflichtet, Ihre Räume samt dem überlassenen Zubehör pfleglich zu behandeln und diese selbst zu reinigen. Schäden und die drohende Gefahr des Eintritts von Schäden sind der Stadt unverzüglich mitzuteilen und nach Beendigung des Benutzungsverhältnisses in dem Zustand zu räumen, in dem sie bei Beginn übernommen worden sind. Zu diesem Zweck wird ein Übernahmeprotokoll aufgenommen, das die Untergebrachten bestätigen.
- (3) Benutzer/innen bedürfen der schriftlichen Zustimmung der Stadt Ansbach, wenn sie
  1. in die Unterkunft Dritte aufnehmen wollen,
  2. die Unterkunft zu anderen als zu Wohnzwecken benutzen wollen
  3. ein Schild (ausgenommen übliche Namensschilder), eine Aufschrift, ein Plakat oder einen Gegenstand in gemeinschaftlichen Räumen, in oder an der Unterkunft oder auf dem Grundstück der Unterkunft anbringen oder aufstellen wollen,
  4. ein Tier in der Unterkunft halten wollen,
  5. in der Unterkunft oder auf dem Grundstück ein Kraftfahrzeug abstellen wollen,
  6. Um-, An- oder Einbauten, sowie Installationen oder andere wesentliche Veränderungen in der Unterkunft vornehmen wollen.
- (4) Die Zustimmung kann befristet und mit Auflagen versehen erteilt werden. Insbesondere sind die Zweckbestimmung der Unterkunft, die Interessen der Haus- und Wohngemeinschaft, sowie die Grundsätze einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung zu beachten. Die Zustimmung kann widerrufen werden insbesondere, wenn Auflagen oder Nebenbestimmungen nicht eingehalten oder die Unterkunft oder das Grundstück erheblich beeinträchtigt werden.

- (5) Die Stadt kann bauliche oder sonstige ohne ihre Zustimmung vorgenommen Veränderungen auf Kosten des Benutzers/ der Benutzerin beseitigen und den früheren Zustand durch Ersatzvornahme wieder herstellen lassen.
- (6) Mitarbeiter und Beauftragte der Stadt Ansbach sind berechtigt, die Unterkünfte in angemessenen Abständen und nach rechtzeitiger Ankündigung werktags, in der Zeit von 8:00 Uhr bis 18:00 Uhr, zu betreten. Sie haben sich gegenüber den Benutzern auf deren Verlangen auszuweisen. Bei Gefahr im Verzug kann die Unterkunft ohne Ankündigung jederzeit betreten werden. Zu diesem Zweck wird die Stadt Ansbach Schlüssel zurückbehalten.

## § 6

### Erhaltung der Unterkünfte und Hausordnung

- (1) Die Stadt Ansbach wird die Unterkünfte und Hausgrundstücke in einem ordnungsgemäßen Zustand erhalten. Die Benutzer sind nicht berechtigt, aufgetretene Mängel auf Kosten der Stadt zu beseitigen.
- (2) **Die Benutzer sorgen für eine ordnungsgemäße Reinigung**, ausreichende Lüftung und den Betrieb der vorhandenen Heizung. Soweit nicht eine anderweitige Regelung besteht, übernehmen sie ferner die Räum- und Streupflichten nach der Verordnung die Reinhaltung und Reinigung der öffentlichen Straßen und die Sicherung der Gehbahnen im Winter in der Stadt Ansbach, also das Räumen und Sicherung mit abstumpfenden Mitteln der Gehwege des Unterkunftsgrundstücks.
- (3) Die Benutzer haften für Schäden, die durch schuldhafte Verletzung der ihnen obliegenden Sorgfalts- und Anzeigepflicht entstehen, insbesondere, wenn technische Anlagen und anderen Einrichtungen unsachgemäß behandelt, die überlassene Unterkunft nur unzureichend gereinigt, gelüftet, geheizt oder gegen Frost geschützt wird. Insoweit haften Benutzer auch für das Verschulden von Haushaltsangehörigen und Dritten, die sich mit ihrem Einverständnis in der Unterkunft aufhalten. Schäden und Verunreinigungen, für die Benutzer haften, kann die Stadt Ansbach auf Kosten des Benutzers/ der Benutzerin durch Ersatzvornahme beseitigen lassen.
- (4) Die Untergebrachten nehmen ihre Verpflichtungen in Bezug auf die Unterkunft im gegenseitigen Benehmen und mit Rücksicht aufeinander selbständig wahr. Die Stadt behält sich vor, im Einzelfall eine Hausordnung zu erlassen, wenn es erforderlich ist oder es der mehrheitliche Wunsch der Untergebrachten ist.
- (5) „Zur Aufrechterhaltung der Sicherung und Ordnung ist den Benutzern verboten:
  1. in den Unterkünften zu rauchen,
  2. Alkohol in die Unterkünfte mitzubringen sowie dort Alkohol auszuschenken oder zu konsumieren,
  3. unbefugt Brandmeldeanlagen zu betätigen oder zu beseitigen sowie missbräuchlich Feuerlöscher zu gebrauchen oder zu beseitigen,
  4. der Umgang mit offenem Feuer sowie Lagern von brennbaren Stoffen und Flüssigkeiten,
  5. das Erzeugen von Lärm, der geeignet ist, die anderen Benutzer oder Nachbarn erheblich zu belästigen
  6. die Nutzung privater elektrischer Holz- und Kochgeräte.“

## **§ 7 Bußgeldvorschriften**

(1) Ordnungswidrig im Sinne des Art. 24 Abs.2 Satz 2 GO handelt, wer vorsätzlich

1. entgegen § 5 Abs. 3 Ziff. 1 ohne Zustimmung der Stadt Dritte in die Unterkunft aufnimmt,
2. entgegen § 6 Abs.5 Ziff.1 in der Unterkunft raucht,
3. entgegen § 6 Abs. 5 Ziff.2 Alkohol in die Unterkunft mitbringt oder dort Alkohol ausschenkt oder konsumiert,
4. entgegen § 6 Abs. 5 Ziff. 3 unbefugt Brandmeldeanlagen unbefugt betätigt oder beseitigt oder Feuerlöscher missbräuchlich gebraucht oder beseitigt,
5. entgegen § 6 Abs. 5 Ziff.4 mit offenem Feuer umgeht oder brennbare Stoffe oder Flüssigkeiten lagert,
6. entgegen § 6 Abs.5 Ziff. 5 Lärm erzeugt, der geeignet ist, die anderen Benutzer oder Nachbarn erheblich zu belästigen,
7. entgegen § 6 Abs. 5 Ziff. 6 private elektrische Heiz- oder Elektrogeräte nutzt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit gemäß Absatz 1 kann mit einer Geldbuße von 5 bis 2500 € geahndet werden.

## **§ 8 Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer amtlichen Bekanntmachung in Kraft.

Ansbach, 02.10.2014  
Stadt Ansbach

Oberbürgermeisterin  
Carda Seidel